



Grundlagen der Methodenbewertung im SGB V

Das aktuelle Regelungskonzept des SGB V

14. Juli 2016

Methodenbewertung



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

- NUB dürfen nach § 135 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V in der ambulanten Versorgung nur erbracht werden, wenn der GBA zuvor in Richtlinien eine Empfehlung über ihren diagnostischen und therapeutischen Nutzen sowie deren medizinische Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit abgegeben hat
- nach § 87 Abs. 3e S. 4 ff. SGB V ist der BewA verpflichtet, im Einvernehmen mit dem GBA Auskunft darüber zu erteilen, ob eine neue Leistung oder eine NUB vorliegt, die zuvor einer Entscheidung durch den GBA bedarf

Methodenbegriff



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

- nach st. Rspr. beschreibt „Methode“ eine medizinische Vorgehensweise, der ein eigenes theoretisch-wissenschaftliches Konzept zugrunde liegt, das sie von anderen Therapieverfahren unterscheidet, und das ihre systematische Anwendung in der Behandlung bestimmter Krankheiten rechtfertigen soll

Entscheidungen



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

- BSG, Urt. v. 8.7.2015, B 3 KR 6/14 R – CAM-Schiene zur Mobilisierung des Kniegelenks
- BSG, Urt. v. 8.7.2015, B 3 KR 5/14 R – CGMS (Continuous Glucosemonitoring System für Diabetiker)
- Kopforthese, etwa: LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 24.2.2015, L 11 KR 3297/14; LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 11.6.2015, L 1 KR 141/14; Urt. v. 25.8.2015, L 4 KR 300/12; Revision anhängig unter B 3 KR 1/16 R, B 3 KR 30/15 R, B 3 KR 6/16 R

Neue Methode



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

„Neu“ ist eine Methode, wenn

- sie bislang nicht als abrechnungsfähige Leistung im EBM enthalten ist oder
- im EBM bereits enthaltene Einzelleistungen oder bereits zugelassene Methoden eine wesentliche Änderung oder Erweiterung erfahren

Hilfsmittelverzeichnis (§ 139 SGB V)



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

- nach § 139 Abs. 1 SGB V erlässt der GKV-Spitzenverband ein systematisch strukturiertes Hilfsmittelverzeichnis, in dem die von der Leistungspflicht umfassten Hilfsmittel aufzuführen sind
- Referentenentwurf des BMG für ein Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz - HHVG) vom 23.6.2016

BVerfG, B. v. 10.11.2015, 1 BvR 2056/12



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

- durchaus gewichtige allgemeine und generelle Zweifel an der demokratischen Legitimation
- es ist nicht ausgeschlossen, dass der GBA für eine RL hinreichende Legitimation besitzt, wenn eine RL z.B. nur an der Regelsetzung Beteiligte mit geringer Intensität trifft, während sie für andere Normen fehlen kann
- Art. 2 Abs. 1 GG schützt i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip vor einer Unverhältnismäßigkeit von Beitrag und Leistung; Anspruch auf eine verfassungsmäßige Ausgestaltung auch der Verfahren zur Bewertung von Methoden

Selbstverwaltungs- stärkungsgesetz?



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

- Eckpunkte des BMG zur Stärkung der Handlungsfähigkeit und Aufsicht über die Spitzenorganisationen der Selbstverwaltung in der GKV vom 24.6.2016
- Ziel soll es sein, die Kontrollrechte der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane zu stärken und die staatliche Aufsicht über die Spitzenorganisationen der Selbstverwaltung wirksamer auszugestalten